

RS Vfgh 2011/3/10 B22/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2011

Index

27 Rechtspflege

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Norm

StGG Art5

GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2

JN §56 Abs1, §58 Abs1, §59

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Vorschreibung einer Pauschalgebühr für eine Vertragsstrafe in einem Vergleich betreffend Mietzinse; denkunmögliche Annahme einer Verpflichtung zur Erbringung einer wiederkehrenden Leistung

Rechtssatz

Die Vertragsstrafe als bloßes Druckmittel zur Einhaltung eines Unterlassungsbegehrens begründet weder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen iSd §58 Abs1 JN, noch ist sie nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert einem solchen Anspruch gleichzuhalten; keine sinngemäße (analoge) Anwendung des §58 Abs1 JN.

Keine Deckung der von der belangten Behörde vorgenommenen Bewertung in §56 JN, da sich der Kläger weder erboten hat, an Stelle der begehrten Unterlassung die Vertragsstrafe als "bestimmte Geldsumme" anzunehmen, noch der beklagten Partei im Vergleich eine einem alternativen Klagebegehren auf Zuerkennung einer Geldsumme entsprechende Alternativbefugnis dieser Art eingeräumt hat.

Unterlassungsbegehren auch im Fall einer Befestigung mit einer Vertragsstrafe nicht nach §58 Abs1 JN, sondern nach §59 JN zu bewerten.

Entscheidungstexte

- B 22/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.03.2011 B 22/10

Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B22.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at